

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Jänner 2023

ELAK-Zeichen  
0118730/2020 BBV BeG

**Neuplanungsgebiet Nr. 4 zum Flächenwid-  
mungsplan Linz Nr. 4 und zum Örtlichen  
Entwicklungskonzept Linz Nr. 2  
„Seiderstraße“  
KG Pichling  
1. Verlängerung**

Geschäftszeichen  
BBV/B-NPLFL4004

Datum  
19.12.2022

## Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende  
Verordnung beschlossen:

### Verordnung

#### § 1

Gemäß § 37b Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wird die Gültigkeitsdauer des zeitlich  
befristeten Neuplanungsgebiets Nr. 4 um ein Jahr, das ist bis 09.02.2024, verlängert.

#### § 2

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Flächenwidmungsplan und zum Örtlichen  
Entwicklungskonzept dargestellten Änderungen beabsichtigt.

Die Pläne liegen vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksver-  
waltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während  
der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

### § 3

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Norden: Mauhartstraße 16 bis 20

Osten: Grünland

Süden: ÖBB Bahntrasse Linz-Wien

Westen: Schwaigaustraße 2a

Katastralgemeinde Pichling

### § 4

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Neuplanungsgebiets hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. BauO 1994), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO 1994) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 Oö. BauO 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.